

An alle Gemeinden

Per E-Mail!

Datum: 12.08.2021

Sachbearbeiter: StS/MT

G:\Allgemein\Rundschreiben\2021\
Fertigungsklauseln 2021.docx

Fertigungsklauseln in der Gemeinde

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Aufgrund vermehrter Anfragen betreffend die Fertigungsklauseln in der Gemeinde, dürfen wir Sie erneut über die Rechtslage zu dieser Thematik informieren. Der Kärntner Gemeindebund hat 2014 bereits ein Rundschreiben zu diesem Thema ausgegeben, welches nun mit Blick auf einige neu aufgetretene Fragestellungen (in blauer Farbe) ergänzt wurde.

I. Allgemeines

Gemäß § 70 K-AGO sind schriftliche Ausfertigungen, denen ein Beschluss des Gemeinderates bzw. des Gemeindevorstandes zugrunde liegt, vom Bürgermeister zu fertigen.

Beschlüsse, die Willensäußerungen beinhalten, die an einen einzelnen Adressaten (Bürger, Unternehmer) ergehen, sind in der Form eines Bescheides durchzuführen („Intimationsbescheid“). Generell abstrakte Willensäußerungen sind als Verordnung kundzumachen.

In Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt die Durchführung von Beschlüssen dieser Organe entweder durch Abschluss eines Vertrages oder durch entsprechende Mitteilung an den Vertragspartner der Gemeinde.

II. Verwendung der weiblichen Form „Bürgermeisterin“ als Behördenbezeichnung für „Bürgermeister“

Einige Gesetze verwenden etwa bei der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen den Begriff „Bürgermeister“. Es stellt sich damit die Frage, ob eine gendergerechte Abwandlung bei der Zeichnung von Schriftstücken mit „Die Bürgermeisterin“ oder „für die Bürgermeisterin“ zulässig ist. Hintergrund des Problems ist, dass das Gesetz in der Regel nicht den Bürgermeister als Person anspricht, sondern vielmehr in einem funktionalen Sinn als Behörde. Klauseln zur sprachlichen Gleichbehandlung können aber in diversen Materiengesetzen unterschiedlich ausgestaltet sein. So enthält z.B. das MeldeG eine Bestimmung zur sprachlichen Gleichbehandlung, spricht in diesem Zusammenhang aber lediglich von natürlichen Personen und nicht, wie andere Rechtsvorschriften auch, von Funktionsbezeichnungen.

Im Bereich der K-AGO findet sich in § 6a K-AGO eine explizite und umfassende Generalklausel zur sprachlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau, welche sich ausdrücklich auch auf sämtliche in der K-AGO vorkommenden Funktionsbezeichnungen erstreckt. Insofern ist es im Kärntner Gemeinderecht zulässig, anstatt „der Bürgermeister“ auch „die Bürgermeisterin“ bzw. anstelle von „für den Bürgermeister“ auch die Zeichnungsformel „für die Bürgermeisterin“ zu verwenden. Die erwähnte Generalklausel lässt eine solche gendergerechte Abwandlung von Funktionsbezeichnungen zu.

Ausnahmen von dieser Regel können sich nur dort ergeben, wo sich eine funktionelle Anknüpfung ausnahmsweise an eine bestimmte Bezeichnung des jeweiligen Organs aus dem Materiengesetz ausdrücklich ergibt und eine sprachliche Abwandlung daher nicht zulässt (z.B. wenn ein bestimmtes Materiengesetz die Verwendung spezifischer [meist im Anhang des Gesetzes beigefügter] Formulare verlangt).

Grundsätzlich kann daher die weibliche Form der jeweiligen Funktionsbezeichnung (z.B. Bürgermeisterin, Gemeindevorständin, Amtsleiterin) in amtlichen Schriftstücken der Gemeindeverwaltung gewählt werden, sofern Materiengesetze nicht explizit gegenteiliges vorsehen.

III. Privatwirtschaftsverwaltung

Nicht laufende Verwaltung:

- Gemäß § 71 Abs. 1 K-AGO haben Erklärungen, durch die sich die Gemeinde - in Angelegenheiten, die nicht die laufende Verwaltung betreffen - privatrechtlich verpflichtet, grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und sind vom Bürgermeister zu fertigen.

„Der Bürgermeister“
.....

- Schriftliche Ausfertigungen von **Verträgen** sind grundsätzlich vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes zu fertigen und mit dem Gemeindegiegel zu versehen (§ 71 Abs. 2 K-AGO).

„Der Bürgermeister“
.....

„Das Mitglied des Gemeindevorstandes“
.....

- Liegt dem **Vertrag** ein **Beschluss des Gemeinderates** zugrunde, so hat die schriftliche Ausfertigung auch die Unterschrift eines Mitgliedes des Gemeinderates und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten (§ 71 Abs. 2 K-AGO).

„Der Bürgermeister“
.....

„Das Mitglied des Gemeindevorstandes“
.....

„Das Mitglied des Gemeinderates“
.....

Die Verpflichtung des Bürgermeisters, schriftliche Verträge auszufertigen, kann nicht übertragen werden. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters geht diese Aufgabe auf den Vizebürgermeister über.

Ist zur Vertragserrichtung eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 104 K-AGO) erforderlich, so hat der Vertrag überdies den Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde zu enthalten (§ 71 Abs. 3 K-AGO).

Laufende Verwaltung:

Die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung obliegen nach § 69 Abs. 3 K-AGO dem Bürgermeister. Deshalb kommen nach § 71 Abs 4 K-AGO die Schriftformerfordernisse des § 71 Abs 1 und 2 K-AGO nicht zur Anwendung. Die Fertigungsklausel lautet:

„Der Bürgermeister“

.....

IV. Hoheitsverwaltung

A. BESCHEIDE:

a) Eigener Wirkungsbereich:

In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist nach § 69 Abs. 3 K-AGO grundsätzlich das Organ, das im Materiengesetz ausdrücklich als solches bezeichnet wird, zur Fertigung zuständig. Ist eine Angelegenheit nicht ausdrücklich einem anderen Organ als dem Bürgermeister zugeordnet, ist der Bürgermeister in dieser Angelegenheit zuständig (*subsidiäre Generalzuständigkeit des Bürgermeisters*).

Bescheide in erster Instanz:

Die Fertigung in erster Instanz lautet grundsätzlich folgendermaßen:

„Der Bürgermeister“

.....

Aufgabenübertragung nach § 69 K-AGO

Gemäß § 69 Abs. 4 bis 6 K-AGO können bzw. müssen die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches unter gewissen Voraussetzungen - je nach Einwohnerzahl der Gemeinde - auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister sowie unter Umständen auf die übrigen Gemeindevorstandsmitglieder aufgeteilt werden. Dazu ist eine Verordnung des Gemeinderates und unter Umständen die Genehmigung der Landesregierung erforderlich. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes handeln bei den ihnen in dieser Form übertragenen Aufgaben im Namen des Bürgermeisters und sind an seine Weisungen gebunden. Die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Agenden geht sohin nicht über, sondern verbleibt trotz der Aufteilung beim Bürgermeister.

„Für den Bürgermeister“

.....

Bevollmächtigung nach § 79 K-AGO

§ 79 Abs. 1 K-AGO bestimmt, dass der Bürgermeister Bediensteten der Gemeinde die Befugnis übertragen kann, bestimmte Gruppen von Entscheidungen, Verfügungen oder sonstige Amtshandlungen in seinem Namen zu treffen. Dabei ist zu beachten, dass der Bürgermeister nur Aufgaben übertragen kann, die er selbst (nicht ein anderes Organ) zu besorgen hätte. Die Übertragung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern hat die Übertragung durch eine (vom Bürgermeister zu erlassene) Geschäftsordnung zu erfolgen (§ 79 Abs. 2 K-AGO). Sollen auch Geschäfte des eigenen Wirkungsbereiches übertragen werden, bedarf die Geschäftsordnung der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

„Für den Bürgermeister“

.....

Bescheide in zweiter Instanz:

Gemäß § 70 K-AGO sind schriftliche Ausfertigungen, denen ein Beschluss des Gemeinderates bzw. des Gemeindevorstandes zugrunde liegt, vom Bürgermeister zu fertigen.

„Der Bürgermeister“
.....

b) Übertragener Wirkungsbereich:

Die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches obliegen nach § 74 Abs. 1 K-AGO in erster Instanz grundsätzlich dem Bürgermeister.

„Der Bürgermeister“
.....

Gemäß § 74 Abs. 2 K-AGO besteht jedoch auch im übertragenen Wirkungsbereich die Möglichkeit, einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den schon nach § 69 Abs. 4 bis 6 K-AGO übertragenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zur Erledigung in seinem Namen zu übertragen.

„Für den Bürgermeister“
.....

Bevollmächtigung nach § 79 Abs. 1 K-AGO

Eine solche Bevollmächtigung bezieht sich nur auf die Geschäfte der Hoheitsverwaltung. Der Bürgermeister kann die Befugnis, Entscheidungen, Verfügungen oder sonstige Amtshandlungen in seinem Namen zu treffen, für jene Angelegenheiten auf Gemeindefunktionäre übertragen, die ihm (durch Gesetz) zugewiesen sind (vgl. *Sturm/Kemptner, K-AGO⁶ (2015) § 79 Rz 1 f*). Nach dem Gesetzeswortlaut ist nicht ersichtlich, weshalb sich diese Befugnis allein auf den eigenen Wirkungsbereich beschränken sollte. Der Bürgermeister kann daher auch Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs auf Mitarbeiter übertragen.

Die Zeichnung lautet daher analog zum oben beschriebenen Fall des eigenen Wirkungsbereichs:

„Für den Bürgermeister“
.....

B. VERORDNUNGEN:

Die Fertigung von Gemeindeverordnungen obliegt dem Bürgermeister. Das gilt für die von ihm selbst erlassenen Verordnungen und für die von Kollegialorganen der Gemeinde beschlossenen Verordnungen (§ 70 K-AGO). Zu beachten ist dabei, dass der Bürgermeister in diesem Fall **nicht „für“** die Kollegialorgane tätig wird. Er ist vielmehr von Gesetzes wegen mit der Durchführung von Beschlüssen dieser Kollegien betraut.

Ist der Bürgermeister verhindert, sind die Gemeindeverordnungen von dem zur Vertretung des Bürgermeisters zuständigen Vizebürgermeister zu fertigen (§ 75 K-AGO). **Eine Fertigung durch das referatszuständige Vorstandsmitglied kommt dagegen nicht infrage.**

Die Fertigungsklausel bei einer vom Bürgermeister erlassenen Verordnung sowie auch bei einer von einem Kollegialorgan der Gemeinde erlassenen Verordnung lautet daher:

Fertigungsklausel bei einer vom
Bürgermeister erlassenen Verordnung:

„Der Bürgermeister“

[oder]

„Der Vizebürgermeister“

.....

.....

Fertigungsklausel bei einer von einem
Kollegialorgan der Gemeinde erlassenen Verordnung:

„Der Bürgermeister“

[oder]

„Der Vizebürgermeister“

.....

.....

Für Fragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Der 1. Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant